

**RICHTLINIE ÜBER EMPFANG UND VERWALTUNG
VON
WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN BEI STM
Slovakia, s.r.o.**

REV.	Datum	BESCHREIBUNG	Erstellt von:	Genehmigt von:
00	21.12.2017	Ausgabe	M.Šmulíková	M. Ševčík
01	01.04.2020	Wechsel des Verantwortlichen	V. Budayová	M. Ševčík
02	01.01.2023	Umzug des Unternehmens	M. Rusnáková	M. Ševčík



**RICHTLINIE ÜBER EMPFANG UND VERWALTUNG
VON WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN bei STM Slovakia, s.r.o.**

S7

REV. 02

DATUM:
01.01.2023

SEITE 2/9

Artikel 1

Einführung

- (1) Die Geschäftsleitung der STM Slovakia, s.r.o. erlässt diese Richtlinie zur Meldung antisozialer Aktivitäten bei STM Slovakia, s.r.o. unter Beachtung des Whistleblowing-Gesetzes 54/2019 und anderer Gesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung (im Folgenden als "Gesetz" bezeichnet).
- (2) In dieser Richtlinie werden die Verfahren für die Entgegennahme und Bearbeitung von Whistleblowing-Meldungen bei STM Slovakia, s.r.o., sowie Rechte und Pflichten der Mitarbeiter von STM Slovakia, s.r.o. zur Meldung unsozialer Aktivitäten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung Kenntnis erlangen, festgelegt. Diese Richtlinie ist für alle Mitarbeiter von STM Slovakia, s.r.o. verbindlich.
- (3) Die Verletzung der vertraglichen Pflicht zu Vertraulichkeit oder die Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, die sich aus einer beruflichen Tätigkeit oder einem Mandat ergibt, gilt nicht als Meldung einer antisozialen Tätigkeit und stellt keine Vertraulichkeitspflicht gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes dar.

Artikel 2

Definition der Grundbegriffe

- (1) **Whistleblower** sind natürliche Personen, die in gutem Glauben einer zuständigen Behörde Tatsachen melden, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, ihrem Beruf, ihrer Stellung oder ihrem Auftrag Kenntnis erlangt haben und die wesentlich zur Aufdeckung einer schwerwiegenden antisozialen Aktivität oder zur Identifizierung oder Verurteilung ihres Urhebers beitragen oder beigetragen haben.
- (2) **Whistleblowing** ist die Mitteilung von Tatsachen, von denen die natürliche Person im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, ihrem Beruf, ihrer Stellung oder ihrem Auftrag Kenntnis erlangt hat und die wesentlich zur Aufklärung einer schwerwiegenden

antisozialen Handlung oder zur Aufdeckung oder Verurteilung des Täters beitragen können oder beigetragen haben.

(3) **Eine schwerwiegende antisoziale Aktivität** ist gemäß Artikel 2 des Gesetzes eine rechtswidrige Handlung.

(4) **Eine Meldung** ist:

(a) eine - auch anonyme - Whistleblowing-Meldung,

(b) eine nicht anonyme Meldung einer natürlichen Person über eine andere als die schwerwiegende antisoziale Aktivität, von der sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, ihrem Beruf, ihrer Position oder ihrem Auftrag Kenntnis erlangt hat.

(5) **Eine anonyme Meldung** bezieht sich auf eine Offenlegung, Vorlage und Meldung, die nicht den Namen, Nachnamen und die Wohnanschrift des Hinweisgebers enthält.


(6) Im Sinne dieser Richtlinie und des Gesetzes gilt als gutgläubig, wer unter Berücksichtigung der bekannten Umstände und der ihm zur Verfügung stehenden Kenntnisse davon ausgeht, dass die gemeldeten Tatsachen wahr sind; im Zweifelsfall gilt das Verhalten bis zum Beweis des Gegenteils als gutgläubig.

(7) **Der Verantwortliche** für die Verwaltung der Meldungen ist die gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes benannte Person. Die Verantwortliche Person bei STM Slovakia, s.r.o. ist die Person, die durch die Ernennungsverfügung, die einen integralen Bestandteil dieser Richtlinie bildet, ernannt wurde.

Article 3

Meldung

(1) Die Meldung kann mündlich, schriftlich oder elektronisch, per E-Mail, erfolgen

		S7
		REV. 02
	RICHTLINIE ÜBER EMPFANG UND VERWALTUNG VON WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN bei STM Slovakia, s.r.o.	DATUM:
		01.01.2023
		SEITE 5/9

(2) Bei nicht anonymen Meldungen wird die verantwortliche Person auf Anfrage schriftlich bestätigen, dass die Meldung eingegangen ist.

(3) Schriftliche Meldungen können in einem versiegelten Umschlag mit der Aufschrift "Ethics Line" oder "Whistleblowing":

- per Post an STM Slovakia, s.r.o., Robotnícka 4991/125, 017 01 Považská Bystrica
- persönlich im Personalbüro von STM Slovakia, s.r.o.,
- persönlich bei der Verantwortlichen Person,

eingereicht werden.

(4) Die Meldung kann jederzeit, rund um die Uhr, an folgende Adresse übermittelt werden: info@stmcompany.net. Der Betreff der E-Mail muss "Ethics Line" oder "Whistleblowing" lauten. Meldungen, die per E-Mail bei einer anderen als der Verantwortlichen Person eingehen, müssen unverzüglich zur Bearbeitung an die Verantwortliche Person weitergeleitet werden,

(5) Aufgezeichnete mündliche Erklärungen können über die Verantwortliche Person eingereicht werden, welche die Erklärung zu Protokoll geben muss.

Artikel 4

Überprüfung der Berichte und Ermächtigungen der Verantwortlichen Person.


(1) Die eingereichten Meldungen werden von der in Artikel 2 dieser Richtlinie genannten Verantwortlichen Person überprüft.

(2) Die Verantwortliche Person erhält und prüft jede Meldung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang; diese Frist kann um 30 Tage verlängert werden, sofern die Verlängerung - bei nicht anonymen Meldungen - der Person, welche die Meldung eingereicht hat, unter Angabe der Gründe mitgeteilt wird.

Ausgabe Nr. 1 1	Ausgabedatum: 21.12.2017 Revisionsdatum:	Die gedruckte Richtlinie dient nur zur Information! Ungeprüfte Dokumentation!	Seite 5 (von 10)
---------------------------	---	--	-------------------------

- (3) Die Untersuchung einer Meldung richtet sich, unabhängig von ihrem Titel, nach ihrem Inhalt.
- (4) Handelt es sich bei der Vorlage nur teilweise um einen Bericht im Sinne dieser Richtlinie, so wird nur der relevante Teil der Vorlage geprüft. Die übrigen Teile der Vorlage werden nach den geltenden Verfahren (z.B. Beschwerden) behandelt.
- (5) Handelt es sich bei der Vorlage nicht um eine Meldung im Sinne dieser Richtlinie, sondern um eine Meldung, die von einer anderen zuständigen Behörde zu bearbeiten ist, so leitet die Verantwortliche Person die Meldung unverzüglich an diese Behörde weiter.
- (6) Je nach Ernst des in der Meldung enthaltenen Sachverhalts kann die Verantwortliche Person die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Meldung beantragen.
- (7) Ist es erforderlich, die in der Meldung gemachten Angaben zu ergänzen oder zu klären, so muss die Verantwortliche Person die Person, welche die Meldung einreichte, unverzüglich auffordern, die Angaben zu ergänzen bzw. zu klären, und setzt dafür eine Frist fest.
- (8) Wenn sich die Meldung gegen einen bestimmten Mitarbeiter oder gesetzlichen Vertreter richtet, informiert die Verantwortliche Person den Mitarbeiter oder den betroffenen gesetzlichen Vertreter unverzüglich über den Inhalt der Meldung und gibt ihnen die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen und Unterlagen oder andere Informationen vorzulegen, die für eine zuverlässige Prüfung der Angelegenheit erforderlich sind. Nach Prüfung der Meldung ist die Verantwortliche Person verpflichtet, die Identität der Person, welche die Meldung eingereicht hat, vertraulich zu behandeln. Lässt sich die Identität der Person, die den Bericht eingereicht hat (bzw. des Verfassers des Berichts), aus den im Bericht selbst enthaltenen oder beigelegten Informationen ableiten, darf die Verantwortliche Person diese Informationen nicht an den betreffenden Arbeitnehmer oder gesetzlichen Vertreter weitergeben, sondern fordert diese lediglich auf, die für eine zuverlässige Prüfung des Berichts erforderlichen Tatsachen anzugeben bzw. vorzulegen.

- (9) Die Verantwortliche Person ist befugt, soweit erforderlich, den Verfasser der Meldung sowie den betroffenen Arbeitnehmer oder gesetzlichen Vertreter unter Angabe einer angemessenen Frist zur Mitwirkung an der Untersuchung der Meldung schriftlich aufzufordern.
- (10) Die Verantwortliche Person muss einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung der Meldung erstellen, in dem sie die vom Verfasser der Meldung gemeldeten Tatsachen zusammenfasst und zu den einzelnen Tatsachen im Hinblick auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre mögliche Rechtswidrigkeit Stellung nimmt.
- (11) Bevor die Verantwortliche Person das Ergebnis der Untersuchung förmlich feststellt, muss sie dem Verfasser der Meldung die Möglichkeit geben, zu den Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. Wenn der Verfasser der Meldung neue Tatsachen hinzufügt oder mit den Schlussfolgerungen nicht einverstanden ist, muss die Verantwortliche Person auf diese Tatsachen und Meinungsverschiedenheiten in einem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung eingehen und angeben, ob diese Tatsachen und Meinungsverschiedenheiten gerechtfertigt sind.
- (12) Gemäß § 10 Absatz 7 des Gesetzes muss der Arbeitgeber dem Verfasser der Meldung das Ergebnis der Überprüfung innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum der Überprüfung schriftlich übermitteln.
- (13) Die Verantwortliche Person ist von der Untersuchung der Meldung ausgeschlossen, wenn:
- (a) der Bericht die Verantwortliche Person selbst betrifft;
 - (b) in Anbetracht der in dem Bericht dargelegten Tatsachen bzw. der Umstände des Falles Zweifel an der Unparteilichkeit der Verantwortlichen Person aufkommen können, wobei die Beziehung der Verantwortlichen Person zu dem Fall, dem Verfasser der Meldung oder zu anderen Beteiligten, die ebenfalls direkt oder indirekt an dem Bericht beteiligt sind, zu berücksichtigen ist.
- (14) Die Vorlage einer Meldung darf nicht als Anreiz oder Grund für Schlussfolgerungen dienen, die den Verfasser des Meldung benachteiligen könnten.

		S7	
		REV. 02	
	RICHTLINIE ÜBER EMPFANG UND VERWALTUNG VON WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN bei STM Slovakia, s.r.o.	DATUM:	01.01.2023
			SEITE 8/9

- (15) Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass eine Straftat begangen wurde, muss die Verantwortliche Person dies den Strafverfolgungsbehörden melden.

Artikel 5

Bearbeitung der in einer Meldung enthaltenen personenbezogenen Daten


- (1) Bei der Bearbeitung personenbezogener Daten hält sich STM Slovakia, s.r.o. an das Gesetz 18/2018 über den Schutz personenbezogener Daten und an andere Gesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Artikel 6

Aufzeichnung von Meldungen

- (1) Gemäß Artikel 13 des Gesetzes ist die Verantwortliche Person verpflichtet, die Meldungen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vorlage mit folgenden Angaben aufzubewahren:
- (a) Datum der Vorlage,
 - (b) Vorname, Nachname und Anschrift des Verfassers; bei anonymen Meldungen nur anonyme Kennzeichnung
 - (c) Thema
 - (d) Ergebnis der Untersuchung,
 - (e) Datum bei Ende der Untersuchung.
- (2) Jede neue Meldung wird von der Verantwortlichen Person sofort im Melderegister mit einer Nummer, bestehend aus der laufenden Nummer und dem Jahr des Eingangs, eingetragen. Im Falle einer anonymen Meldung vermerkt die Verantwortliche Person die Meldung als "anonyme Meldung gemäß Gesetz 54/2019".
- (3) Gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie eingereichte Meldungen werden von der Verantwortlichen Person in das Melderegister von STM Slovakia, s.r.o. eingetragen.

Ausgabe Nr. 1 1	Ausgabedatum: 21.12.2017 Revisionsdatum:	Die gedruckte Richtlinie dient nur zur Information! Ungeprüfte Dokumentation!	Seite 8 (von 10)
---------------------------	---	--	-------------------------

		S7
		REV. 02
	RICHTLINIE ÜBER EMPFANG UND VERWALTUNG VON WHISTLEBLOWING-MELDUNGEN bei STM Slovakia, s.r.o.	DATUM:
		01.01.2023
		SEITE 9/9

Artikel 7

Gültigkeit und Wirksamkeit der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie steht allen Mitarbeitern von STM Slovakia, s.r.o. am Sitz des Unternehmens zur Verfügung..
- (2) Diese Richtlinie ist für alle Mitarbeiter von STM Slovakia, s.r.o. verbindlich. Die Nichteinhaltung dieser Richtlinie stellt einen geringfügigen Verstoß gegen die Arbeitsvorschriften dar.
- (3) Diese Richtlinie tritt am 01/01/2023 in Kraft.

Považská Bystrica, 22.12.2022

Hr. Martin Ševčík

Bevollmächtigter

Ausgabe Nr. 1 1	Ausgabedatum: 21.12.2017 Revisionsdatum:	Die gedruckte Richtlinie dient nur zur Information! Ungeprüfte Dokumentation!	Seite 9 (von 10)
---------------------------	---	--	-------------------------

Anlage 1 zur Richtlinie über Empfang und Bearbeitung von
Whistleblowing-Meldungen bei STM Slovakia, s.r.o.

STM Slovakia, s.r.o., Michalská 7, 811 01 Bratislava
Bystrica, 22.12.2022

Považská

ERNENNUNGSERLASS

Gemäß § 11 des Whistleblowing-Gesetzes 54/2019,

ernenne ich hiermit

Frau Lenka Cifrová

zur verantwortlichen Person für die Erfüllung der Pflichten des Arbeitgebers im Umgang mit
Whistleblowing-Meldungen bei STM Slovakia, s.r.o.

Diese Ernennung tritt am 01.04. 2020 in Kraft.

Hr. M. Ševčík

Bevollmächtigter